

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 85 (1940)

**Heft:** 38

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. September 1940, Nummer 13

**Autor:** P.H. / Kreis, Hans

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. SEPTEMBER 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

34. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Schulsynode des Kantons Zürich — Aus dem Erziehungsrat — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Sondervorstellungen des Stadttheaters Zürich

## Schulsynode des Kantons Zürich

Bericht über die Verhandlungen der Prosynode, Mittwoch, den 28. August 1940, in Zürich.

P.H. — An der Prosynode sind anwesend: Herr Erziehungsdirektor Dr. jur. K. Hafner, Herr Erziehungsrat Streuli, die Delegierten der Schulanstalten und der Schulkapitel.

In seinem *Eröffnungswort* weist der Synodalpräsident, Herr K. Vittani, darauf hin, wie wichtig heute eine einsichtige und feste vaterländische Einstellung aller Bürger und namentlich der Lehrer sei. An der kommenden Synode in Thalwil werde darum die Be trachtung der geistigen Grundlagen unseres Vaterlandes im Mittelpunkt der Darbietungen stehen. Die Rede von Herrn Prof. Dr. G. Egli über das Thema «Der Geist der Schweizerischen Eidgenossenschaft» soll zu einer eindrucksvollen Kundgebung werden.

Verschiedene *Geschäfte der Synode* (Revision der Gesanglehrmittel, Neubearbeitung des Geschichtslehrmittels für die Sekundarschulen, die Darstellungsformen im schriftlichen Rechnen der Volksschule, Begutachtung der Lehrmittel für den Unterricht in der Biblischen Geschichte und Sittenlehre) können erst im Laufe des Monats September zu einem Abschluss gebracht werden, weil die Besprechungen in Kapiteln und Stufenkonferenzen nicht rechtzeitig stattfinden konnten.

Innerhalb der reglementarischen Frist sind dem Synodalvorstand keine *Wünsche und Anträge* zu handen der Prosynode eingegangen. — Einige Lehrerinnen ersuchen den Synodalvorstand, er möchte durch die Prosynode ihren Wunsch, die Kommission für die Reorganisation der Volksschule sei durch eine Vertretung der Lehrerinnen zu ergänzen, beim Erziehungsrat unterstützen. — Herr Erziehungsdirektor Dr. Hafner teilt mit, dass dem Wunsche der Lehrerinnen entsprochen worden sei.

Herr Werner Schmid, Lehrer, in Zürich, hat folgenden Antrag eingereicht und schriftlich begründet: «Bei allen Traktanden der Synode wird eine freie Aussprache durchgeführt». Er beruft sich hauptsächlich darauf, dass das Synodalreglement stets von Verhandlungen (Beratungsgegenständen) spricht. Verhandlung bedeutet aber Diskussion, und hiervon leitet Herr Schmid ab, dass das Synodalreglement für alle Traktanden eine freie Diskussion vorsehe. — Für den Synodalvorstand beantragt und begründet Herr Prof. Dr. W. Schmid, Küschnacht, Ablehnung des Antrages. Nach Ansicht des Synodalvorstandes ist zwischen Verhandlungen und Vorträgen zu unterscheiden. Verhandlungen haben Fragen der Schule und ihrer Organisation, der Jugenderziehung und -Bildung im allgemeinen, sowie Standesfragen zum Gegenstand. Dass in diesen Fällen eine Diskussion zu walten hat, ist selbstverständlich. Anders bei Vorträgen. Sie sind

mehr allgemeiner Natur und gehören weniger zum Aufgabenkreis des Lehrerparlaments. Sie springen in die Lücke, wenn keine Geschäfte vorliegen, die sich zur Beratung in der Synode eignen. Die Vorträge wollen die Lehrerschaft auf wichtige Fragen des kulturellen Lebens hinlenken oder über die Ergebnisse kulturell wichtiger Forschungen orientieren. Sie fussen meistens auf einem umfassenden Fachstudium und beziehen sich oft auch auf ein enges Spezialgebiet der Wissenschaft. In diesen Fällen ist eine Diskussion in einer so grossen Versammlung und bei der beschränkten Zeit nicht fruchtbar. In vielen Fällen kann sie auch die weihevolle Stimmung, die der Vortrag schuf, zerstören. — Der Synodalvorstand hält prinzipiell am demokratischen Recht der freien Diskussion fest, zieht es aber unter gegebenen Umständen vor, diese nicht in aller Öffentlichkeit walten zu lassen, sondern auf die Fachpresse oder die Kapitel zu verweisen. Wann dies geschehen soll, ist eine Frage des Ermessens, die aus begreiflichen Gründen nicht von der Synode, sondern vom Synodalvorstand entschieden werden muss. In der Abstimmung wird der Antrag von Herrn Werner Schmid, Zürich, abgelehnt.

Die *Geschäftsliste der ordentlichen Schulsynode* in Thalwil wird genehmigt.

Herr Emil Jucker, Jugendsekretär, Fägswil-Rüti, referiert über das Thema «Die Auswertung der Erfahrungen nach pädagogischen Gesichtspunkten im Schülerhilfsdienst des Sommers 1940». Durch die Mobilisation in der Schweiz, die Rückwanderung vieler Ausländer in ihre Heimatstaaten und durch das Ausbleiben des wesentlichen Teils der ausländischen Saisonarbeiter steigerte sich der Leutemangel in der Landwirtschaft so, dass für die Erntezeiten die schlimmsten Zustände zu befürchten waren. Im Kanton Zürich ist durch das Kriegswirtschaftsamt in Verbindung mit dem kant. Jugendamt der freiwillige Schülerhilfsdienst organisiert worden. In allen Gemeinden und Bezirken sind Arbeitseinsatzstellen (von Landwirten betreut) und Vermittlungsstellen (von Lehrern geführt) geschaffen worden. Die ersten sammelten und sichteten die angemeldeten Arbeitsplätze, die zweiten die angebotenen freiwilligen Hilfskräfte. In gemeinsamer Arbeit sind die Jugendlichen plaziert worden. Die Lehrer an den Abschlussklassen leisteten eine wertvolle Mitarbeit, indem sie es unternahmen, die Schüler für die Hilfsaktion zu gewinnen und zu begeistern.

Ueber den Umfang der Aktion im Bezirk Hinwil kann Herr Jucker folgende Zahlen nennen: 605 Schüler leisteten freiwilligen Heuerdienst. Sie arbeiteten während 6900 Arbeitstagen an 496 Arbeitsplätzen. Im ganzen Kanton Zürich sind schätzungsweise mindestens 50 000 Arbeitstage von freiwilligen jugendlichen Arbeitskräften geleistet worden. Die grosse Mehrzahl der Schüler stammte aus Städten und grossen Gemeinden

und hatte noch nie dauernd landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet. Viele von ihnen hielten doch 8 bis 10 Tage bei angestrengter Arbeit aus. Mit wenig Ausnahmen haben die Landwirte bestätigt, dass sie die jungen Leute mit gewissen Bedenken aufnahmen, dass sie aber nach wenigen Tagen mit Freude und wachsendem Vertrauen mit ihnen zusammen arbeiteten. — Wie ist dieser Erfolg zu erklären? Die grosse Begeisterung für die Sache führte die Schüler dazu, ihren ganzen Willen und ihre volle Kraft uneingeschränkt einzusetzen. Sie waren überzeugt, dem Landwirt und dem Vaterlande einen Dienst zu erweisen. Sie spürten, dass die Bedenken schwanden und ihnen Vertrauen geschenkt wurde. In dieser aufgeschlossenen Einsatzbereitschaft gab sich die Jugend so stark aus, dass eine Wiederholung der Aktion in gleichem Ausmass in naher Zeit fast nicht möglich ist. Im Emdet und in der Erntezeit standen wesentlich weniger Schüler im Hilfsdienst als im Heuet. Die Notwendigkeit der Hilfe bestand auch nicht im gleichen Umfang, weil viele Landwirte aus dem Militärdienst zurückgekehrt waren.

Seit Jahren kämpft die Bauernschaft gegen den ständig grösser werdenden Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften. Sie muss ihre Betriebe umstellen (Milchwirtschaft, Ackerbau), grössere Kapitalien einsetzen (Maschinen), die eigenen Leute über das gesunde Mass hinaus in die Arbeit einspannen. Das ganze Volk leidet unter dieser Entwicklung. Der früher kräftigste Träger unseres Staates wird geschwächt, die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln immer einseitiger. Diese Bewegung kann weniger durch Zwangsmassnahmen als durch eine wirksame Einsicht der ganzen Bevölkerung bekämpft werden. Viele Schüler aus nicht bäuerlichen Kreisen haben im Laufe dieses Sommers Leiden und Freuden des Landwirts erlebt. Es wird sich jetzt darum handeln, durch Besprechung dieser Erlebnisse wertvolle Einsichten zu erwerben und das Ansehen unseres Berufsstandes zu heben. Durch Elternabende und Vorträge in den Schulkapiteln sollten Eltern und Lehrer mit diesen Problemen vertraut gemacht werden. Eine Preisaufgabe: «Was kann die Schule zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes beitragen?» könnte methodische Grundlagen für eine planmässige Arbeit in der Schule schaffen. Bei der Einführung eines 9. Schuljahres ist dem Problem der Landflucht besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Schulfunk und eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten im Sinne der angeregten Fragen wären auch in den Dienst der Sache zu stellen. — Wenn die Schule die Erlebnisse aus dem freiwilligen Schülerhilfsdienst zur Bekämpfung der Landflucht ausnützt, ist der Aktion ein grosser Erfolg gesichert.

In der Diskussion haben Vertreter aller Schulstufen mitteilen können, dass die Erfahrungen aus dem freiwilligen Schülerhilfsdienst mit wenig Ausnahmen gut waren. Die Einsatzbereitschaft der Jugend hinterliess einen nachhaltigen Eindruck.

Zum Schluss wird der Synodalvorstand ersucht, er möchte für die Versammlungen der Schulsynode nur Themen wählen, die das Unterrichts- und Erziehungsgebiet betreffen. Der Synodalpräsident erwähnt, dass die Verhandlungsgegenstände, wenn immer möglich, aus den erwähnten Gebieten gewählt würden, dass aber nicht immer Schulprobleme zur Diskussion ständen, die sich zur Behandlung in der Schulsynode eignen.

## Aus dem Erziehungsrate

### 2. Halbjahr 1939.

4. Sieben Volksschullehrern, die während der Landesausstellung am Ferienkurs für Methodik des staatsbürgerlichen Unterrichtes teilgenommen hatten, wurden Beiträge von Fr. 20.— an die Kosten ausgerichtet; ein Teilnehmer, der Stellvertretungskosten zu übernehmen hatte, erhielt einen höheren Beitrag, der allerdings seine Kosten nicht voll deckte.

5. Das Gesuch, einem Schüler, der am Schluss der Probezeit aus der staatlichen Sekundarschule zurückgewiesen worden war, den Eintritt in eine private Sekundarschule zu gestatten, wurde durch Verfügung der Erziehungsdirektion abgewiesen.

6. Ein Lehrer, der infolge des Kriegsbeginnes von einer Auslandsreise, für welche er vom Schulunterricht beurlaubt worden war, nicht rechzeitig heimkehren konnte, wurden die Vikariatskosten auch für die unfreiwillige Abwesenheit von der Besoldung abgezogen.

7. Der Erziehungsrat hatte in der folgenden, prinzipiell wichtigen Angelegenheit als Rekursinstanz den endgültigen Entscheid zu fällen: Eine Schülerin trat aus der 8. Klasse einer Privatschule in die 2. Klasse der staatlichen Sekundarschule über. Die örtliche Schulbehörde verlangte für diesen nachträglichen Schulbesuch ein jährliches Schulgeld von Fr. 180.—. Als der Vater sich über dieses Schulgeld beschwerte und Rekurs an die Oberbehörde ergriff, stellte sich die örtliche Schulbehörde in der Hauptsache auf den Standpunkt, dass die Pflicht einer Gemeinde zur unentgeltlichen Aufnahme in die Sekundarschule nur so lange bestehet, als ein Schüler schulpflichtig sei. Eine Schülerin, welche die 8. Klasse absolviert habe, sei nicht mehr schulpflichtig und habe darum kein Anrecht auf die Unentgeltlichkeit der 2. Sekundarklasse. Die Bezirksschulpflege und, in letzter Instanz, der Erziehungsrat stellten sich auf den Standpunkt, dass der Auffassung des Vaters recht zu geben sei. Beim Entscheid handelte es sich um die Auslegung von Art. 62, Abs. 3, der zürcherischen Staatsverfassung («der obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbeteiligung der Gemeinden die hiefür erforderlichen Leistungen.») und des § 2 des Gesetzes über die Volksschule («der Unterricht ist unentgeltlich»). Aus der historischen Entwicklung geht mit grösster Wahrscheinlichkeit hervor, dass die Beschränkung auf den *obligatorischen* Volksschulunterricht, wie ihn der Wortlaut des *Verfassungsartikels* vornimmt, nicht als Beschränkung, sondern gegenüber dem Zustand vor der Verfassung, wo der Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht bestand, als Mindestanforderung gemeint war. Wäre diese Auffassung nicht gestattet, so wäre die im Jahre 1872 durch das «Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über die Sekundarschule» und sodann im Volksschulgesetz von 1899 aufs neue erklärte Unentgeltlichkeit der 3. (nicht obligatorischen) Sekundarklasse im Widerspruch zur Verfassung erfolgt. Wenn auch das Gesetz über die Volksschule die Unentgeltlichkeit der Volksschule ohne die Beschränkung auf den obligatorischen Unterricht ausspricht und diese weite Fassung als nicht im Widerspruch zum Sinn der Verfassung stehend bezeichnet werden darf, so darf trotzdem nicht gefolgt werden, die Unentgeltlichkeit der Volksschule sei einem Schüler so lange zu gestatten, als er sie überhaupt bean-

spruchen möchte, es sei also z. B. einem unfähigen Schüler jahrelang über die acht obligatorischen Schuljahre hinaus der unentgeltliche Besuch der Volkschule zu gewährleisten. Eine derart weitgehende Auslegung könnte die Volksschule in eine Art Versorgungsanstalt umwandeln und die Erreichung ihres Zweckes und ihres Bildungszieles verunmöglichen. Es scheint aber vernünftig und im Sinn und Geist der zürcherischen Schulgesetzgebung zu liegen, die Unentgeltlichkeit dann zu gewähren, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin eine gesetzliche Abschlussklasse (im gegebenen Fall die 2. Sekundarklasse) besuchen will, nachdem sie sich darüber ausgewiesen hat, dass es sich nicht um eine blosse Repetition der Klasse (zum Zwecke der Versorgung) handelt und dass sie die für einen erfolgreichen Besuch der Klasse notwendige geistige Reife und Vorbildung besitzt.

8. Dankbar sei auch hier festgehalten, dass die Erziehungsdirektion dem ZKLV für seine Aktion zugunsten der Schweizerschulen im Ausland eine Anzahl Bücher und Karten gratis zur Verfügung stellte.

9. Es wurde ein Reglement für die Schlussprüfung des Unterseminars gutgeheissen, das bei der Schlussprüfung der Seminaristen, welche im Frühling 1939 ins Seminar eintraten, zum erstenmal zur Anwendung kommen wird. «Für die Erklärung der Reife» sind gemäss diesem Reglement folgende Fächer massgebend: Einführung in pädagogische Fragen, Deutsche Sprache, Deutscher Aufsatz, Französische Sprache, Italienische oder Englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie, Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen, Leibesübungen. — Die Prüfung soll sich auf Können und Wissen beziehen, das Schwergewicht ist auf klares Verständnis und gewandten Ausdruck zu legen. In den Fächern, wo mündlich und schriftlich geprüft wird, entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. Von einer verschiedenen Gewichtsverteilung auf einzelne Fächer wird abgesehen. Eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter  $3\frac{1}{2}$ , oder vier Noten unter 4 (wenn davon zwei unter  $3\frac{1}{2}$  sind) der oben aufgeführten massgebenden Fächer schliessen die Erteilung des Abgangszeugnisses aus.

10. An der Kantonsschule Winterthur wird für die Gymnasiasten der 6. und 7. Klasse die Darstellende Geometrie unter die fakultativen Fächer aufgenommen. Die Kenntnisse in Darstellender Geometrie sind notwendig für den Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule. Bisher war wohl ein Kurs erteilt worden; die Teilnehmer hatten aber ein spezielles Schulgeld zu entrichten. Am Gymnasium Zürich ist die Darstellende Geometrie schon früher unter die fakultativen Fächer aufgenommen worden.

11. Auf Antrag der Konvete der zürcherischen «Maturitätsmittelschulen» (Gymnasium und Oberrealschule Zürich, Kantonsschule Winterthur) ersuchte der Erziehungsrat das Eidg. Departement des Innern, beim Bundesrat dahin zu wirken, die 1925 erlassene Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen in dem Sinne abzuändern, dass zukünftig auch halbe Noten im Maturitätszeugnis zulässig seien. Nur dadurch würde eine feiner differenzierte Bewertung der Schüler und ihrer Leistungen möglich. Wenn auch das Departement des Innern für Schulen vom Charakter der zürcherischen Maturitätsmittelschulen die Notwendigkeit einer ausgeprägteren Notenskala, als sie bei den eidg. Maturitätsprüfungen verwendet

wird, anerkennt, so erachtet es eine Abänderung der Verordnung nicht erforderlich, weil die zürcherischen Maturitätsmittelschulen die Möglichkeit haben, in ihren Quartalszeugnissen halbe Noten zu verwenden und dort ein weniger summarisches Urteil über den Schüler auszudrücken. Sie können überdies allen den Schülern, die sich nie einer eidg. Medizinal- und Lebensmittelchemikerprüfung unterziehen oder prüfungsfreien Eintritt in die Eidg. Techn. Hochschule erlangen wollen, halbe Noten ins Maturitätszeugnis eintragen. Da sich aber im Zeitpunkt, wo die Maturitätszeugnisse ausgestellt werden, das spätere Studium nie mit absoluter Sicherheit festlegen lässt, werden die zürcherischen Maturitätsmittelschulen wie bisher allen Abiturienten Zeugnisse mit ganzen Noten ausstellen und diesen Zeugnissen ein Blatt mit halben Noten beilegen.

## Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Die hier besprochenen Projekte und Gutachten, die Kundgebung der Synode und das Exposé des Erziehungsdirektors lagen dem Erziehungsrat vor, als er am 24. März 1925 ein orientierendes Referat seines Präsidenten entgegennahm. In der folgenden Sitzung, am 6. April, kündigte sich bereits die Opposition gegen eine Verlängerung der Lehrerbildung von bürgerlicher Seite an. Der Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise schlug für die Erweiterung der beruflichen Ausbildung Ferienkurse der amtierenden Lehrer vor, sodann empfahl er, durch Kürzung des Französischunterrichtes am Seminar die nötige Zeit für eine bessere Einführung in die Schulpraxis zu gewinnen, während für die Einbusse, die das Französische erlitt, durch einen Welschlandaufenthalt zwischen Sekundarschule und Seminar Ersatz geschaffen werden sollte. Der Antragsteller fand aber damit keinen Widerhall im Rat, da dieser dafür hielt, es wäre nicht leicht für zweckmässige Betätigung der jungen Leute im Welschland zu sorgen, und die Ausbildungskosten würden sich eher höher stellen. Ferienkurse, zu denen man gerade die einberufen müsste, die sie nötig hätten, liessen mangels freudiger Mitarbeit der Teilnehmer kaum den erwünschten Erfolg erhoffen. Die Erziehungsdirektion wurde vielmehr eingeladen, «unter Würdigung der Ergebnisse des allgemeinen Ratschlasses eine Vorlage für die Gestaltung der Lehrerbildung in den beiden Richtungen: der Seminarbildung und der fachlichen Ausbildung in Verbindung mit der Universität auszuarbeiten und dem Erziehungsrat zur weiten Behandlung vorzulegen». Dem ihm gewordenen Auftrag kam der Erziehungsdirektor im Laufe des Sommers 1925 nach. Die Frucht seiner Arbeit sind die «Richtlinien für die künftige Gestaltung der Primarlehrerbildung des Kantons Zürich», welche die grundsätzliche Zustimmung der Seminaraufsichtskommission fanden. Die Vorlage überbindet die Vorbildung besondern, unter Aufsicht einer kantonalen Studienkommission für das Primarlehramt stehenden Seminarabteilungen der Kantonsschulen oder maturitätsberechtigten Gymnasien und Oberrealschulen, die abschliessende Berufsbildung einer kantonalen Lehramtsschule. Vorgesehen war die Verlegung der Seminarabteilungen ausserhalb

des Sitzes der Kantonsschule, womit einerseits dem Wunsch der Landschaft nach Dezentralisation der Mittelschulen Rechnung getragen sein konnte, anderseits aber eher wohl die weitere Verwendbarkeit des Seminars in Küsnacht für die Lehrerbildung ins Auge gefasst wurde. Wie der Name sagt, handelte es sich bei dem  $4\frac{1}{2}$  Jahre umfassenden und an die zweite Sekundarklasse anschliessenden neuen Typ der Kantonsschule um ein Vorseminar, an welchem der Unterricht «in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Schüler und auf den besonderen Zweck und die Organisation der Volksschule» zu erteilen war. Neben den wissenschaftlichen und den Kunstfächern des Seminars sah das Programm noch Handarbeit, für die Mädchen Haushaltungslehre, vor und überdies Geschichte der Pädagogik und die stark ins Gebiet des Lehrers einschlagenden Fächer Ethik und Lebenskunde, für welch letztere der Erziehungsdirektor schon in seinem Exposé warm eingetreten war.

An die Seminarabteilungen schloss sich die kantonale Lehramtsschule an, der «in Verbindung mit der Universität» die abschliessende Berufsausbildung aller Lehramtskandidaten zugesetzt war. Ein jährlich festzusetzender numerus clausus sollte dem Erziehungsrat erlauben, gestützt auf die Ergebnisse der Schlussprüfung der Mittelschule, die Urteile der Lehrer über die Eignung der Kandidaten sowie auf Grund eines Sitten- und eines Gesundheitszeugnisses eine Auslese vorzunehmen. Darüber hinaus aufgenommene Schüler, die den gestellten Bedingungen genügten, hatten beim Eintritt eine schriftliche Verzichtserklärung auf die Erwerbung des Wahlfähigkeitszeugnisses abzugeben. Zur Aufnahme berücksichtigt wurden natürlich in erster Linie die mit einem befriedigenden Abgangszeugnis der Seminarabteilung versehenen Schüler, im weiteren stand aber der Eintritt auch den Abiturienten der Gymnasien und Oberrealschulen in den beiden Städten oder anderer Maturitätsanstalten frei, sofern sie sich in einer Prüfung über genügende Leistung in den Kunstfächern auszuweisen vermochten, und ebenso Absolventen anderer Schulen, von denen in einer Aufnahmeprüfung die dem Lehrplan der staatlichen Seminarabteilungen zugrunde liegenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu fordern waren. Für die Lehramtsschule waren drei Semester vorgesehen. Vor oder während des Kurses wurde von den Kandidaten ein zusammenhängender praktischer Lehramtsdienst von mindestens 16 Wochen gefordert. Als obligatorische Fächer waren vorgesehen: Psychologie, Pädagogik, Methodik und Didaktik mit praktischen Uebungen, Hygiene, Verfassungskunde mit Einschluss der schweizerischen Verfassungsgeschichte und der zürcherischen Schulgesetzgebung. Sodann sollten die Kandidaten Gelegenheit zur Pflege der Kunstfächer erhalten. Ueber das Verhältnis der Lehramtsschule, die unter die unmittelbare Aufsicht der «Studienkommission für das Primarlehramt» gestellt und deren Leitung einem vom Erziehungsrat auf drei Jahre gewählten Dozenten zugesetzt war, zur höchsten Bildungsstätte bestimmten die «Richtlinien»: «Soweit als möglich werden die Vorlesungen und Uebungen an der Universität dem Unterricht der Lehramtsschule nutzbar gemacht. Im übrigen hat die Schule ihr eigenes Lehrpersonal. Die Kandidaten sind berechtigt und verpflichtet, ihre wissenschaftliche Ausbildung durch den Besuch von Vorlesungen an der Universität zu vertiefen. Unter bestimmten, von der Studienkommission

bezeichneten Fächergruppen steht ihnen die freie Wahl zu.» Zur Patentprüfung, die in den fünf Disziplinen der Lehramtsschule und in dem vom Kandidaten gewählten wissenschaftlichen Freifach abzulegen war, wurde zugelassen, wer den Kurs der Berufsschule vollständig erledigt und die Lehrprobezeit mit Erfolg bestanden hatte. Das Primarlehrerpatent sollte «der ordnungsgemäss Ausweis zum Sekundarlehrerstudium an der philosophischen Fakultät I und der philosophischen Fakultät II, sowie gemäss den Aufnahmebestimmungen zum Studium an andern Fakultäten der Universität Zürich» sein.

(Fortsetzung folgt.)

## Sondervorstellungen des Stadttheaters Zürich

Das Zürcher Stadttheater beabsichtigt, für die Bevölkerung der weiteren Umgebung von Zürich Sondervorstellungen zu folgenden Spezialbedingungen durchzuführen: Die Eintrittspreise werden ganz wesentlich, nahezu um 50 %, herabgesetzt. Die Platzpreise betragen z. B.: Parkette 1.—16. Reihe Fr. 5.— statt Fr. 8.50 und Fr. 8.—; Parkett Galerie, 2. Reihe Fr. 4.— (Fr. 7.50); Parkett Galerie, 3. und 4. Reihe, und I. Rang Balkon, 4. und 5. Reihe, Fr. 3.50 (6.50); II. Rang Mitte, 1. Reihe, Fr. 3.— (5.50), 2. und 3. Reihe Fr. 2.50 (Fr. 4.50). Die Billettsteuer ist in allen Preisen inbegriffen. — Die Bundesbahnen stellen für die verschiedenen Einzugsgebiete Extrazüge für die Hin- und Rückfahrt zur Verfügung und berechnen für die Fahrt in diesen Zügen den halben Preis des Retourbillets.

Die Landschaft wird in verschiedene Einzugsgebiete aufgeteilt. Vorläufig sind Sondervorstellungen vorgesehen für folgende Gebiete: Bahnlinie Affoltern-Zug; linkes Seeufer; Bahnlinie Winterthur-Frauenfeld; Bahnlinie Bülach-Eglisau; Bahnlinie Uster-Rüti-Wald-Pfäffikon.

Für jedes Gebiet sind vier Sondervorstellungen vorgesehen, die sich auf die Monate Oktober bis April verteilen. Die Stückwahl wird innerhalb der folgenden Wochen getroffen werden: Barbier von Sevilla, Zar und Zimmermann, Madame Butterfly, La Traviata, Die Zauberflöte, Die Fledermaus.

Genauere Auskunft geben die Vorverkaufsstellen: Affoltern a. A.: Papeterie Bosch. Thalwil: Papeterie E. Künzler & Sohn. Horgen: Frau Dürst-Burkhardt, Zigarren. Wädenswil: Buchdruckerei Baumann. Richterswil: Papeterie zum Engel. Winterthur: Hug & Co., Schmidgasse 1. Bülach: Papeterie K. Graf. Eglisau: Sattlerei K. Schwarz. Dübendorf: Papeterie A. Schoch. Uster: Zigarrenhandlung E. Schiess. Pfäffikon: Papeterie Paul Keller. Wetzikon: «Der Freisinnige». Rüti: Papeterie Frau Lauffer. Wald: Papeterie Ehrat. Je nach der Entfernung von Zürich werden diese Sondervorstellungen für die Bewohner der Landschaft nicht wesentlich teurer, evtl. sogar billiger zu stehen kommen als für den Stadtzürcher und damit auch für den Lehrer auf dem Lande erschwinglich werden.

Es wird uns eben noch mitgeteilt, dass auch für das rechte Zürichseeufer Sondervorstellungen in Vorbereitung sind. (Vorverkaufsstelle: Meilen: Papeterie Wegmann. Stäfa: Papeterie Meier. Männedorf: Papeterie Hürlimann.)